

35/SN 326/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium
 für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Auftrag	Gez. Entwurf
Zur	56 GE/9 90
Datum:	21. DEZ. 1990
Vertalt.	21.12.90 Gäp

57 Binner

Ihre Zeichen
 10.004/78-I 3/90 Unsere Zeichen
 WR/Dr.Cm/Bi/4211

Telefon (0222) 501 65
 Durchwahl 2379

Datum
 23.11.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung
 des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende
 Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Ge-
 nossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichts-
 gesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Juris-
 diktion- und des Rechtspflegergesetzes, des
 Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-,
 Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts
 (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);

N A C H T R A G

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt in Ergänzung zu seiner
 Stellungnahme vom 30.10.1990 an, die Gesellschafterliste der GmbH
 gemäß dem jeweils letzten Stand in das Hauptbuch aufzunehmen.

An die Stelle der derzeitigen "Jännerliste" (§ 26 Abs. 3 GmbHG)
 sollte eine laufende Aktualisierung der Gesellschafterliste bei
 jeder Änderung treten. Der Österreichische Arbeiterkammertag
 schlägt folgende Neuformulierung des § 21 Abs. 1 GmbHG vor:

"(1) Die Geschäftsführer haben jeweils unverzüglich eine dem
 letzten Stand entsprechende Liste mit den in § 9 Abs. 2 Z. 2
 genannten Angaben zum Handelsregister einzureichen, sobald der
 Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung
 des Namens, der Anschrift, einer Stammeinlage oder der

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.5.1990

geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird. Die Liste ist von allen Geschäftsführern beglaubigt zu unterzeichnen".

Weiters wird die Neuformulierung des § 9 Abs. 2 Z. 2 GmbHG vorgeschlagen:

"2. Eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält".

Ebenfalls soll eine Liste der Aktionäre, die eine mindestens 25 %-ige Beteiligung an einer Aktiengesellschaft halten, sowie eine Liste der Genossenschafter, die mindestens einen 25 %-igen Genossenschaftsanteil besitzen, in das Hauptbuch aufgenommen werden. Der Inhalt der Gesellschafterliste, qualifizierte Minderheits- und Mehrheitsaktionäre und Genossenschafter sollen abgespeichert werden. Die Meldepflicht für die Organe der AG bzw. der GenossenschaftmbH sollen im Aktien- bzw. Genossenschaftsgesetz verankert werden.

Nicht sinnvoll erscheint die Erfassung der Kleinaktionäre bzw. Kleingenossenschafter im ADV-Handelsregister im Hinblick auf ihre typischerweise große Zahl und ihre im Verhältnis zum Gesamtkapital geringe Einlage.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor: